

BEITRAGSREGLEMENT

SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG
UND TAGESSCHULABTEILUNGEN
PRIMARSCHULE USTER

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Rechtsgrundlage.....	2
Art. 2 Betriebsjahr	2
Art. 3 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	2
Art. 4 Tarife für den Elternbeitrag	2
Art. 5 Bemessungsgrundlagen für den Elternbeitrag	2
5.1. Massgebendes Einkommen	2
5.2. Ermässigung für Alleinerziehende.....	2
5.3. Ermässigung für mehrere Kinder	3
5.5. Mehrere Ermässigungen.....	3
5.6. Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Uster	3
5.7. Einsicht in die Steuerdaten	3
5.8. Einsicht in die Steuerdaten bei einem Zuzug	3
5.9. Quellensteuer	3
Art. 6 Berechnung des monatlichen Elternbeitrags	3
Art. 7 Verweigerung von Angaben und/oder Unterlagen	4
Art. 8 Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögens- und/oder Lebenssituation	4
Art. 9 Überprüfung und Neuberechnung	4
Art. 10 Neuberechnung des Elternbeitrages.....	4
Art. 11 Unrechtmässiger Bezug, fristlose Kündigung bei Nichtrückzahlung	5
Art. 12 Zahlungsverzug, fristlose Kündigung möglich.....	5
Art. 13 Rechtsmittel	5
Art. 14 Genehmigung und Inkraftsetzung.....	5
Anhänge.....	6
Anhang 1 - Tariftabelle für die schulergänzende Betreuung.....	6
Anhang 2 - Tariftabelle für die Betreuung in der Tagesschulabteilung	7

Art. 1 Rechtsgrundlage

Die Volkschutzgesetzgebung dient als gesetzliche Grundlage für die Angebote der schulergänzenden Betreuung.

Relevant ist ebenfalls das Reglement für die schulergänzende Betreuung und Tagesschulabteilungen der Primarschule Uster.

Art. 2 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr der schulergänzenden Betreuung dauert von August bis Juli des Folgejahres.

Art. 3 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Die Eltern und Erziehungsberechtigten vereinbaren mit der Primarschule Uster den Beginn, den Umfang, Änderungen sowie das Ende der schulergänzenden Betreuung. Die Vereinbarung erfolgt vorzugsweise über das von der Primarschule Uster bereitgestellte Onlineportal.

Art. 4 Tarife für den Elternbeitrag

Die Tarife für den Elternbeitrag können den Tariftabellen im Anhang entnommen werden.

Art. 5 Bemessungsgrundlagen für den Elternbeitrag**5.1. Massgebendes Einkommen**

Das massgebende Einkommen setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:

- dem gesamten steuerbaren Einkommen
- 5 Prozent des gesamten steuerbaren Vermögens ab einem steuerbaren Vermögen von 110 000 Franken

Massgebend sind die Elemente des massgebenden Einkommens während des Betriebsjahrs, in welchem die Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird.

Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden die Finanzen der Personen gemäss Art. 3 des Reglements für die schulergänzende Betreuung und Tagesschulabteilungen berücksichtigt.

5.2. Ermässigung für Alleinerziehende

Eltern, die nicht im gleichen Haushalt leben, gelten als alleinerziehend. In diesem Fall werden 10 Prozent Ermässigung auf den Rechnungsbetrag angewendet.

Von alleinerziehenden Personen kann die Primarschule Uster entsprechende Dokumente verlangen (z.B. Eheschutz- bzw. Scheidungsurteil; Wohnsitzbestätigung).

Bei einem massgebenden Einkommen ab 110 000 Franken entfällt die Ermässigung für Alleinerziehende.

5.3. Ermässigung für mehrere Kinder

Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind mit Wohnsitz in Uster im gleichen Haushalt lebt, werden folgende Ermässigungen auf den Rechnungsbetrag gewährt:

Bei 2 Kindern: 5 Prozent

Ab 3 Kindern: 15 Prozent

Die Ermässigungen pro Kind sind ausgehend von der Gesamtzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder mit Wohnsitz in Uster festzulegen.

Bei einem massgebenden Gesamteinkommen ab 110 000 Franken entfällt die Ermässigung für mehrere Kinder.

5.5. Mehrere Ermässigungen

Mehrere Ermässigungen werden kumulativ pro Kind angewendet.

5.6. Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Uster

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Uster wird der Maximaltarif für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt. Sie sind nicht für Ermässigungen berechtigt.

5.7. Einsicht in die Steuerdaten

Wählen Eltern und Erziehungsberechtigte nicht den Maximaltarif, geben sie mit der Anmeldung/Elternbeitragsvereinbarung ihr Einverständnis zur Einsicht in ihre Steuerdaten.

Einsicht genommen wird in folgende Daten:

- Steuerbares Einkommen
- Steuerbares Vermögen

5.8. Einsicht in die Steuerdaten bei einem Zuzug

Sind Eltern und Erziehungsberechtigte in Uster neu zugezogen und wählen sie nicht den Maximaltarif, haben sie die Steuerrechnung der vorgehenden Wohngemeinde vorzulegen.

5.9. Quellensteuer

Unterstehen Eltern und Erziehungsberechtigte der Quellensteuer, erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens gemäss Art. 8 dieses Reglements.

Art. 6 Berechnung des monatlichen Elternbeitrags

Für die Berechnung des monatlichen Elternbeitrags werden die Tarife je Kind und Betreuungsmodule mit der Anzahl angemeldeter Betreuungstage des entsprechenden Monats multipliziert.

Eine Nichtinanspruchnahme des Betreuungsangebots innerhalb der vereinbarten Dauer führt nicht zu einer Reduzierung des Elternbeitrags, unabhängig vom Grund der Nichtinanspruchnahme.

Art. 7 Verweigerung von Angaben und/oder Unterlagen

Weigern sich Eltern und Erziehungsberechtigte, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen oder reichen sie die geforderten Unterlagen bis zum 30. Tag nach Beginn des Betreuungsverhältnisses nicht ein, wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt.

Art. 8 Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögens- und/oder Lebenssituation

Weicht die letzte Steuerrechnung von der aktuellen Einkommens- und/oder Vermögens- und/oder Lebenssituation ab, so können aufgrund eingereichter aktueller Unterlagen und Nachweise die neuen Verhältnisse berechnet werden. Das neue massgebende Einkommen wird durch das ausgewiesene Einkommen und Vermögen sowie durch Vornahme von steuerrechtlich vorgegebenen Pauschalabzügen ermittelt.

Art. 9 Überprüfung und Neuberechnung

Elternbeiträge, die nicht gestützt auf Art. 5.1. ermittelt worden sind, können in den Folgejahren aufgrund der tatsächlichen Steuerzahlen gemäss Art. 10 und Art. 11 überprüft und neu berechnet werden.

Art. 10 Neuberechnung des Elternbeitrages

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

Mit Ausnahme der Leistungsbezüger, die den Maximaltarif zahlen, mindestens einmal jährlich.

Der Elternbeitrag wird auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst

- bei einer rechtzeitigen, innerhalb der Fristen gemäss Reglement für die schulergänzende Betreuung gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses
- bei einer rechtzeitigen, d.h. innert 30 Tagen durch die Eltern und Erziehungsberechtigten gemeldeten Veränderung der Lebenssituation, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben
- bei einer rechtzeitigen, d.h. innert 30 Tagen durch Eltern und Erziehungsberechtigten gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr 5 000 Franken erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Lebens- und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Art. 11 Unrechtmässiger Bezug, fristlose Kündigung bei Nichtrückzahlung

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Lebenssituation, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Tarife und Ermässigungen, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, werden durch die Primarschule Uster zurückgefordert. Kommen die Eltern und Erziehungsberechtigte ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Primarschule Uster fristlos aufgelöst werden.

Art. 12 Zahlungsverzug, fristlose Kündigung möglich

Bei Zahlungsverzug obliegt die Verantwortung für das Inkasso der Primarschule Uster. Kommen die Eltern und Erziehungsberechtigte ihrer Zahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Primarschule Uster fristlos aufgelöst werden.

Art. 13 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten betreffend Elternbeiträge zwischen den Eltern und Erziehungsberechtigte und der schulergänzenden Betreuung entscheidet in erster Instanz die Primarschulpflege und in zweiter Instanz der Bezirksrat.

Art. 14 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist am 11. April 2024 an der Sitzung der Primarschulpflege Uster genehmigt worden und ersetzt jenes vom 18. September 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

Das Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.



Anhänge

Anhang 1 - Tariftabelle für die schulergänzende Betreuung

Tariftabelle per Modul der schulergänzende Betreuung in Franken						
Massgebendes Einkommen		Morgenbetreuung 07.00 bis 08.20 Uhr oder Unterrichtsbeginn	Mittagsbetreuung 11.50 bis 14.00 Uhr oder Unterrichtsbeginn	Nachmittagsbetreuung ohne Unterricht 14.00 - 18.00 Uhr	Nachmittagsbetreuung mit Unterricht ab Unterrichtsende Nachmittag bis 18.00 Uhr	Ferienbetreuung 07.00 - 18.00 Uhr
ab	bis					
0	34'999	3.50	8.00	7.00	5.95	20.00
35'000	41'699	4.08	9.11	9.22	7.84	25.77
41'700	48'399	4.66	10.22	11.44	9.72	31.54
48'400	55'099	5.24	11.33	13.66	11.61	37.31
55'100	61'799	5.82	12.44	15.88	13.50	43.08
61'800	68'499	6.40	13.55	18.10	15.39	48.85
68'500	75'199	6.98	14.66	20.32	17.27	54.62
75'200	81'899	7.56	15.77	22.54	19.16	60.39
81'900	88'599	8.14	16.88	24.76	21.05	66.16
88'600	95'299	8.72	17.99	26.98	22.93	71.93
95'300	101'999	9.30	19.10	29.20	24.82	77.70
102'000	108'699	9.88	20.21	31.42	26.71	83.47
108'700	115'399	10.46	21.32	33.64	28.59	89.24
115'400	122'099	11.04	22.43	35.86	30.48	95.01
122'100	128'799	11.62	23.54	38.08	32.37	100.78
128'800	135'499	12.20	24.65	40.30	34.26	106.55
135'500	142'199	12.78	25.76	42.52	36.14	112.32
142'200	149'999	13.36	26.87	44.74	38.03	118.09
150'000		14.00	28.00	47.00	39.95	125.00

Anhang 2 - Tariftabelle für die Betreuung in der Tagesschulabteilung

Tariftabelle per Modul der Tagesschulabteilung Uster in Franken							
Massgebendes Einkommen		Morgenbetreuung 07.00 - 08.20 Uhr <i>oder Unterrichtsbeginn</i>	Mittagsbetreuung 11.50 - 14.00 Uhr <i>oder Unterrichtsbeginn</i>	Nachmittagsmodul 14.00 - 18.30 Uhr	Mittagsmodul gebunden 11.50 - 16.15 Uhr	Abendmodul 16.15 - 18.30	Ferienbetreuung 07.00 - 18.00 Uhr
ab	bis						
0	34'999	3.50	8.00	8.22	10.89	2.50	20.00
35'000	41'699	4.08	9.11	10.71	12.14	3.75	25.77
41'700	48'399	4.66	10.22	13.20	13.39	5.00	31.54
48'400	55'099	5.24	11.33	15.69	14.64	6.25	37.31
55'100	61'799	5.82	12.44	18.18	15.89	7.50	43.08
61'800	68'499	6.40	13.55	20.67	17.14	8.75	48.85
68'500	75'199	6.98	14.66	23.16	18.39	10.00	54.62
75'200	81'899	7.56	15.77	25.65	19.64	11.25	60.39
81'900	88'599	8.14	16.88	28.14	20.89	12.50	66.16
88'600	95'299	8.72	17.99	30.63	22.14	13.75	71.93
95'300	101'999	9.30	19.10	33.12	23.39	15.00	77.70
102'000	108'699	9.88	20.21	35.61	24.64	16.25	83.47
108'700	115'399	10.46	21.32	38.10	25.89	17.50	89.24
115'400	122'099	11.04	22.43	40.59	27.14	18.75	95.01
122'100	128'799	11.62	23.54	43.08	28.39	20.00	100.78
128'800	135'499	12.20	24.65	45.57	29.64	21.25	106.55
135'500	142'199	12.78	25.76	48.06	30.89	22.50	112.32
142'200	149'999	13.36	26.87	50.55	32.14	23.75	118.09
150'000		14.00	28.00	53.08	33.49	25.00	125.00